

Merkblatt

zum Antrag Teil 1

Für die Gewährung einer Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen auf Grundlage des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland.

GÜLTIG FÜR ANTRAGSVERFAHREN TEIL 1

2025, PFLANZUNG ab 2026

Mit Anleitung zum Ausfüllen der Antragsunterlagen

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz,
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Redaktion:

Abteilung Landwirtschaft und Weinbau

© 2025 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, DEFINITIONEN	5
1. Allgemein	5
2. Antragsteller	7
3. Maßnahmenkatalog	8
4. Erläuterungen der einzelnen Maßnahmen	9
5. Maßnahmenwechsel	11
6. Gebrauchtes Material	11
7. PIWI flach	12
8. Nicht förderfähig	12
9. Beihilfe	12
10. Kontrolle der Pauschalbeträge	13
11. Antragsfrist	13
12. Zuständige Behörde	13
II. ANTRAGSTELLUNG	14
1. Allgemein	14
2. Anleitung zum Ausfüllen des Antragsformulars	14
3. Anleitung zum Ausfüllen der Anlage 1	15
III. KONTROLLEN UND RODUNG	19
1. Kontrollen	19
2. Rodungsbescheide	19
3. Priorisierung	20
IV. UNTERRICHTUNGEN UND ERKLÄRUNGEN	21
VI. ANHANG	29

Umstrukturierung im Weinbau Rheinland-Pfalz - 2026

Allgemeine Bedingungen ¹⁾

Maßnahmen:	in Flachlagen in Steillagen in Steilstlagen und Terrassen Extensive Erziehungsform²⁾ Querterrassierung	11, 13, 15, 16, 21, 23, 25, 26, 31, 33, 35, 36, 41, 43, 45, 46, 12, 13, 15, 22, 23, 25, 32, 33, 35, 42, 43, 45; 51 14, 13, 15, 24, 23, 25, 34, 33, 35, 44, 43, 45, 51 13, 23, 33, 43 53
------------	--	--

	Hangneigung ^{*)}	Zielfläche ²⁾	
	*) Es gilt die tatsächlich vor Ort gemessene Neigung der Pflanzfläche nach Fertigstellung	Mindest-Flächengröße	Mindest-Zeilenbreite ^{3) 4)}
Steilstlagen	Neigung $\geq 50\%$ bei MN 13, 23, 33 und 43 bei MN 51	$\geq 5Ar$ $\geq 5Ar$ $\geq 5Ar$	- ⁵⁾ - -
Steillagen	Neigung $\geq 30\%$ bei MN 13, 23, 33 und 43 bei Maßnahme 51	$\geq 5Ar$ $\geq 5Ar$ $\geq 5Ar$	$\geq 1,80$ $\geq 2,40$ -
Flachlagen	Neigung $< 30\%$ bei MN 13, 23, 33 und 43	$\geq 10Ar$ $\geq 10Ar$	$\geq 2,00$ $\geq 2,40$
Querterrassierung	Neigung $\geq 30\%$	$\geq 5 Ar$	-

- ¹⁾ Nur Drahtrahmenerziehung, in **Steilstlagen und bei Maßnahme 51** auch Trierer Rad-, Vertiko- und Umkehrerziehung möglich
 Eine moderne Drahtrahmenanlage (Spaliererziehung) besitzt mindestens 3 Drähte (1 Biegedraht und 2 Heftdrähte).
Mindestförderflächen: in **Flachlagen 10 ar**, in **Steil-/ Steilstlagen 5 ar**
 nach Bodenordnung auch kleinere Flächen, wenn nur **1** einzige Weinbaufläche im Verfahrensabschnitt
 Mindestgröße einer Fläche für die Teilnahme: **1 ar**.
 Räumlich zusammenhängende Flächen können zur Erreichung der Mindestzielfläche zu Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden.
 in der Rebsortenliste der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführte Rebsorten, **nur** Pfropfreben
 Mindeststockzahl: **2.000 St./ha** bei Maßnahme 53
 Mindeststockzahl: **2.500 St./ha** bei extensiver Erziehungsform und Maßnahme 51 oder Querterrassierung
 Mindeststockzahl: **3.500 St./ha** bei allen anderen Maßnahmen
 Die Höchstzeilenbreite für die Förderung beträgt bei allen Maßnahmen **3,00 m**.
 Bei breiteren Zeilen wird die Beihilfe entsprechend gekürzt. Zeilenbreiten über **4,00 m** werden nicht gefördert.
Veränderung der Zeilenbreite um +/- 10 cm in den Maßnahmen 11 – 16, 51
Definition: Halbstamm 60 bis 70 cm und Hochstamm 80 bis 90 cm in den Maßnahmen 21 - 26
- ²⁾ Teilparzellenpflanzung ist möglich, wenn die jeweils vorgeschriebene Mindestgröße eingehalten wird.
- ³⁾ Bei Maßnahme 13, 23, 33 und 43 beträgt Mindestzeilenbreite **2,40 m**
- ⁴⁾ die vorgeschriebene Zielzeilenbreite darf um **maximal 10 cm** unterschritten werden, wenn ein ungünstiger Flächenzuschnitt es erfordert.
 Bei Fahr- und Laufterrassen (Querterrassierung) kann die Zeilenbreite der letzten Zeile zum Hang je Terasse um bis zu **30 cm** gegenüber dem für die Steigung geltenden Zeilenabstand reduziert werden.
- ⁵⁾ In **Steilstlagen und bei Maßnahme 51** wird keine Mindestzeilenbreite vorgeschrieben.

Bild 1: Übersicht über die Teilnahmebedingungen Maßnahmen 11 - 53

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, DEFINITIONEN

1. Allgemein

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit können Erzeuger von Wein, die Rebflächen in **Rheinland-Pfalz** bewirtschaften, Unterstützungen für durchgeführte **Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen** erhalten. Maßgebliche Grundlagen hierfür sind die Bestimmungen der

- Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 1),
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 262),
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
- Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 52),
- Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 95),

- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 131),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 197),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABL. L 232 vom 07.09.2022, S. 8),
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABL. L 458 vom 22.12.2021, S. 463),
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (E-LER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),
- Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABL. L 58 vom 28.2.2018, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABL. L 170 vom 30.6.2008, S. 1),
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland vom 14. Oktober 2022, Version 4.0 (CCI 2023DE06AFSP001),
- Weingesetz in der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S.66),
- Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I. S. 827),

-
- Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein (WeinFöGewV (BGBL I. Nr. 304),
 - Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des GAP-Strategieplans 2023-2027 der Bundesrepublik Deutschland (GAP-SPZuVO) vom 10. Oktober 2023 (GVBl. 2023, Nr. 19)
 - Landesverordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein vom 18. August 2024 (GVBl. 2024 Nr. 20)

in der jeweils gültigen Fassung.

2. Antragsteller

Antragsteller im Sinne, § 2, Absatz 1 der Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein (WeinFöGewV), sind Bewirtschafter von Rebflächen, die in Rheinland-Pfalz liegen.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift unter dem Antrag, dass er die Regelungen im Merkblatt zur Kenntnis genommen hat.

3. Maßnahmenkatalog

Beschreibung	Lage	Maßnah- me	Förder- satz €/ha
Anpassung der Zeilenbreite (nur Ahr, Mittelrhein, Mosel und Nahe)			
Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, insbesondere die Einführung fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung in einer modernen Drahtrahmenanlage durch Anpassung der Zeilenbreite .	flach	11	9.000
	steil ¹⁾	12	26.000
	Steilst- und Terrassenlagen ¹⁾²⁾	14	29.000
	extensiv ³⁾	13	9.000
	gebrauchtes Material ⁴⁾	15	7.500
	PIWI flach ⁵⁾	16	12.000
Pflanzung von Halb- und Hochstammreben			
Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken durch Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage durch Pflanzung von Halb- und Hochstammreben .	flach	21	9.000
	steil ¹⁾	22	26.000
	Steilst- und Terrassenlagen ¹⁾²⁾	24	29.000
	extensiv ³⁾	23	9.000
	gebrauchtes Material ⁴⁾	25	7.500
	PIWI flach ⁵⁾	26	12.000
Rebsortenwechsel			
Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage mit Rebsortenwechsel zur Anpassung an die sich verändernden Klimabedingungen.	flach	31	9.000
	steil ¹⁾	32	26.000
	Steilst- und Terrassenlagen ¹⁾²⁾	34	29.000
	extensiv ³⁾	33	9.000
	gebrauchtes Material ⁴⁾	35	7.500
	PIWI flach ⁵⁾	36	12.000
Flurbereinigung			
Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, insbesondere die Einführung fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung in einer modernen Drahtrahmenanlage nach durchgeführter Flurbereinigung .	flach	41	9.000
	steil ¹⁾	42	26.000
	Steilst- und Terrassenlagen ¹⁾²⁾	44	29.000
	extensiv ³⁾	43	9.000
	gebrauchtes Material ⁴⁾	45	7.500
	PIWI flach ⁵⁾	46	12.000
Handarbeitsmauersteillagen			
Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer Rebanlage mit langfristig funktionsfähigen Mauern in terrassierten Handarbeitslagen (Mauersteillagen) mit Anpassung der Zeilenbreite außerhalb der Flurbereinigung.		51	48.000
Querterrassierung			
Verbesserung der Bewirtschaftung durch Umstellung von Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung bzw. Anlegen von Querterrassen mit Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage zur Anpassung an die sich verändernden Klimabedingungen außerhalb der Förderung in der Flurbereinigung.		53	33.000

¹⁾ Es gilt die **vor Ort gemessene tatsächliche Neigung der Bewirtschaftungseinheit** nach Fertigstellung der Maßnahme.

²⁾ Neben der Drahtrahmenerziehung können in Steilstlagen auch Umkehr-, Vertiko- und Trierer-Rad-Erziehung gewählt werden.

³⁾ z.B. Eindrahterziehung, Minimalschnittsysteme, Rebanlagen mit alternierender Zeilenbreite.

⁴⁾ Umfasst sowohl die Nutzung von **gebrauchtem Material** als auch das **Belassen der alten Drahtrahmenanlage**.

⁵⁾ Anpflanzung von pilzwiderstandsfähigen Sorten (siehe Sortenkatalog) in Flachlage

4. Erläuterungen der einzelnen Maßnahmen

In den Maßnahmen Anpassung der Zeilenbreite, Pflanzung von Halb- und Hochstammreben, Rebsortenwechsel und Flurbereinigung sind die Mindestanforderungen hinsichtlich der Lage einzuhalten. Bei Anwendung der Maßnahmen für gebrauchtes Material sind jeweils die Mindestanforderungen der Lage (flach, steil oder Steilst- und Terrassenlagen) einzuhalten.

Die Maßnahmen 16, 26, 36, 46, 51 und 53 leisten den laut Ziffer 2 des GAP-SP vorgesehenen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Erzeugungssystemen, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, auch durch eine Unterstützung der Weinerzeuger bei der Verringerung des Einsatzes von Betriebsmitteln und der Umsetzung umweltverträglicherer Methoden und Anbauverfahren. Sie sind der Teilintervention SP-0303-02 des GAP-Strategieplans zuzuordnen. Alle anderen Maßnahmen gehören zur Teilintervention SP-0303-01.

Bei Wahl der Maßnahmen sollte bereits auf die Bildung von Bewirtschaftungseinheiten in Teil 2 geachtet werden. Es sind keine unterschiedlichen Maßnahmen in einer Bewirtschaftungseinheit zulässig. Auch der Wechsel der Maßnahmen zwischen Teil 1 und Teil 2 ist in der Regel nicht möglich (siehe 5. Maßnahmenwechsel), um Bewirtschaftungseinheiten herzustellen. Deshalb sollte bei benachbarten Flächen bereits jetzt geprüft werden, ob diese eine Bewirtschaftungseinheit (siehe Bild 3) bilden können oder müssen.

Anpassung der Zeilenbreite

Die in der Altanlage vorhandene Zeilenbreite muss in der Neuanlage um mindestens 10 cm verringert oder erhöht werden. Deshalb muss im Antrag bei Wahl dieser Maßnahme die im Altweinberg vorhandene Zeilenbreite angegeben werden. Sie ist als Durchschnittswert über alle Zeilen anzugeben.

In der Neuanlage muss die vorgeschriebene Mindestzeilenbreite entsprechend der Lage (Hangneigung) eingehalten werden.

Diese Maßnahme ist nur für die Anbaugebiete Ahr, Mittelrhein, Mosel und Nahe zugelassen.

Es können nur derzeit bestockte Flächen in dieser Maßnahme beantragt werden.

Pflanzung von Halb- und Hochstammreben

Bei Wahl dieser Maßnahme muss im Antrag eine Angabe über das Vorhandensein von Halb- oder Hochstammreben erfolgen. In der Altanlage dürfen in der Regel keine Halb- oder Hochstammreben verwendet gewesen sein. Ein Wechsel zwischen Halb- und Hochstammreben oder umgekehrt ist nicht erlaubt.

Halbstammreben haben eine Stammlänge von 60 – 70 cm. Hochstammreben haben eine Stammlänge von 80 bis 90 cm. Deshalb muss die Stammlänge in der Neuanlage mindestens 40 cm betragen.

Es können nur derzeit bestockte Flächen in dieser Maßnahme beantragt werden.

Alle in diesem Maßnahmenblock beantragten Flächen werden geprüft, ob gegenwärtig auf den Flächen bereits Halb- oder Hochstammreben gepflanzt sind. Das Ergebnis der Prüfung wird im Rodungsbescheid mitgeteilt.

Rebsortenwechsel

Bei Wahl dieser Maßnahme muss zwischen der Alt- und Neupflanzung zwingend die Rebsorte gewechselt werden. Eine Änderung der Zeilenbreite oder die zusätzliche Pflanzung von Halb- oder Hochstammreben ist erlaubt, aber nicht förderrelevant.

Es können auch unbestockte Flächen in dieser Maßnahme beantragt werden. Als unbestockt gelten hier Flächen, die noch niemals mit Reben bepflanzt waren oder vor dem 01.01.2016 gerodet wurden.

Die Prüfung des Rebsortenwechsels erfolgt anhand der Daten der EU-Weinbaukartei bis zum Jahr 2005 zurück auch für derzeit unbestockte Flächen.

Die für eine Förderung notwendigen Anforderungen an den Wechsel der Rebsorte müssen auf mindestens 50% der beantragten Förderfläche (Bewirtschaftungseinheit) erfüllt sein.

Flurbereinigung

Flächen, die aus Flurbereinigungsverfahren entstehen, erfüllen durch die Entstehung modern zu bewirtschaftender Flächen (z.B. größere Flächen mit besserem Zuschnitt) die Kriterien der Umstrukturierung. Eine zusätzliche Änderung der Rebsorte, Zeilenbreite oder die Pflanzung von Halb- oder Hochstammreben ist nicht erforderlich und nicht förderrelevant. Es kann nur die erstmalige Neubepflanzung nach Durchführung der Flurbereinigung gefördert werden, deshalb sind hier Flächen zu beantragen, die innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens gerodet werden müssen (Abräumungsanordnung bei gemeinsamer Abräumung) oder Rodung nach durchgeführter Flurbereinigung (keine gemeinsame Abräumung).

Es können nur derzeit bestockte Flächen in dieser Maßnahme beantragt werden. Weitere Erläuterungen dazu siehe Abschnitt II: Antragstellung, 3. Anleitung zum Ausfüllen der Anlage 1 unter „Besonderheit Flurbereinigung“.

Es ist zu beachten, dass in angeordneten Flurbereinigungsverfahren sowohl die Rodung als auch die Neubestockung von Rebflächen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen.

Handarbeitsmauersteillagen

Diese Förderung ist ausschließlich bei Handarbeitsmauersteillagen (extreme, durch Mauern abgestützte Steillagen (Flurstücke oder Flurstücksteile)) zu beantragen, in denen der Einsatz selbstfahrender Maschinen oder die Bewirtschaftung im Seilzug unmöglich ist und die somit von Hand bearbeitet werden müssen. Eine Wegzuführung oberhalb der Fläche darf nicht gegeben sein. Die Mauern können zur langfristigen Nutzung neu errichtet oder saniert werden und müssen mindestens 30 cm hoch sein.

Es dürfen keine Bewirtschaftungshindernisse im Zuge der Umstrukturierung geschaffen werden. Wenn durch einfache Maßnahmen der Einsatz von selbstfahrenden Maschinen in den Mauersteillagen ermöglicht werden könnte, ist die Maßnahme 51 nicht anwendbar!

Das Vorhandensein von Einschienenzahnradbahnen ist förderunschädlich.

Auch in dieser Maßnahme ist eine Anpassung der Zeilenbreite erforderlich! Die in der Altanlage vorhandene Zeilenbreite muss in der Neuanlage um mindestens 10 cm verringert oder erhöht werden.

Deshalb muss im Antrag bei Wahl dieser Maßnahme die im Altweinberg vorhandene Zeilenbreite angegeben werden. Sie ist als Durchschnittswert über alle Zeilen anzugeben.

Es können nur derzeit bestockte Flächen in dieser Maßnahme beantragt werden.

Es erfolgt eine spezielle Eignungsprüfung. Das Ergebnis der Prüfung wird im Rodungsbescheid mitgeteilt.

Querterrassierung

In dieser Maßnahme erfolgt die Umstellung von Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung bzw. auf unbestockten Flächen müssen Querterrassen angelegt werden. Eine Änderung der Rebsorte, Zeilenbreite oder die zusätzliche Pflanzung von Halb- oder Hochstammreben ist nicht förderrelevant.

Die Prüfung der Umstellung auf Querterrassierung **bei bestockten Flächen** erfolgt durch die Kreisverwaltung anhand von Luftbildern.

Auf unbestockten Flächen müssen innerhalb der Maßnahme Querterrassen angelegt werden. Es ist eine Bescheinigung des DLR's vorzulegen, dass auf den beantragten Flächen noch keine Querterrassen vorhanden waren und dass diese nicht durch die Flurbereinigung finanziert/gefördert werden.

5. Maßnahmenwechsel

Grundsätzlich gilt bereits die in Teil 1 gewählte Maßnahme als verbindlich. Folgende Änderungen sind jedoch zulässig:

- Innerhalb eines Maßnahmenblocks (10er, 20er, 30er und 40er) kann immer ein Wechsel erfolgen. Es kann nur auf eine gleich- oder niederwertigere Maßnahme gewechselt werden (z. B. von MN 32 auf MN 31 oder MN 44 auf 42).
Wenn in der VOK Abweichungen festgestellt werden, wie die Nutzung von gebrauchtem Material oder eine andere Hangneigung und der Antragsteller dem zustimmt, kann ebenfalls auf eine niederwertigere Maßnahme umgestellt werden. Ohne Zustimmung des Antragstellers erfolgt der Ausschluss von der Förderung.
- Ein Wechsel zwischen den Maßnahmenblöcken 30 und 40 sowie umgekehrt möglich. Es kann nur auf eine gleich- oder niederwertigere Maßnahme gewechselt werden.
- Ein Wechsel von Maßnahme 51 ist auf den Maßnahmenblock 10 möglich. Die Mindestbedingungen entsprechend der Lage (Hangneigung) sind einzuhalten.
- Aufgrund des positiven Beitrages zum Umwelt- und Klimaschutz ist der Wechsel von „Flachlage“ auf „PIWI flach“ innerhalb desselben Maßnahmenblocks zulässig (z.B. Wechsel von MN 11 auf 16 oder 31 auf 36).

Beabsichtigte zulässige Änderungen gegenüber Teil 1 sind im Antrag Teil 2 mitzuteilen. Ein unzulässiger Maßnahmenwechsel hat eine Ablehnung der Flächen zur Folge.

6. Gebrauchtes Material

In den Maßnahmenblöcken 10 – 40 gibt es eine separate Maßnahme, in der gebrauchtes Material verwendet werden kann. Für alle Maßnahmen gilt: Sollte in der VOK die Pflanzung in eine vorhandene Drahtrahmenanlage oder die Nutzung von gebrauchtem Material festgestellt werden, kann auf die

Maßnahme 15, 25, 35 oder 45 umgestellt werden, wenn der Antragsteller dem schriftlich zustimmt. Dabei finden die Bedingungen für Flach-, Steil und Steilstlagen der ursprünglichen Maßnahme Anwendung.

Als gebrauchtes Material wird jegliche Verwendung von Material gewertet, dass bereits Gebrauchsspuren aufweist. Keine Berücksichtigung finden hier die Pflanzpfähle und die Verankerung (Anker und Ankerdraht). Alle weiteren bei der Vor-Ort-Kontrolle vorhandenen Materialien müssen neu sein.

Eine moderne Drahtrahmenanlage (Spaliererziehung) besitzt mindestens 3 Drähte (1 Biegedraht und 2 Heftdrähte). Laut Definition der Fertigstellung (siehe Kapitel "Fertigstellung") ist es für die Förderung ausreichend, wenn ein Draht je Zeile gespannt worden ist. Werden jedoch mehr Drähte als gefordert gespannt, müssen mindestens die 3 Drähte den Kriterien für Neumaterial entsprechen, damit keine Abstufung in die Maßnahmen für gebrauchtes Material erfolgt. Diese Vorgaben werden auch für Nachkontrollen angewendet.

7. PIWI flach

In den Maßnahmenblöcken 10 – 40 gibt es eine separate Maßnahme, in der nur bestimmte pilzwiderstandsfähige Rebsorten (PIWI) in der Flachlage gepflanzt werden dürfen. Die Sorten sind in einer separaten Rebsortenliste aufgeführt <https://mwv.w.rlp.de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung>.

Es müssen die Mindestbedingungen für die Flachlage sowie die Bedingungen des entsprechenden Maßnahmenblocks (Zeilenbreitenanpassung, Halb- oder Hochstammreben, Sortenwechsel oder Bodenordnung) eingehalten werden.

Diese Maßnahmen leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

8. Nicht förderfähig sind

- Die normale Erneuerung ausgedienter Altreblächen.
- Wiederbepflanzung desselben Flurstücks mit derselben Rebsorte (mit Ausnahme der Maßnahmen des 10er, 20er und 40er Blocks sowie der Maßnahmen 51 und 53).
- Anpflanzungen mit Einzelpfahlerziehung (Mosel-Pfahl-Erziehung).
- Anpflanzungen auf Rebflächen, für die der Antragsteller zum Zeitpunkt der Pflanzung keine Genehmigung nachweisen kann.
- Mehrmalige Förderung eines Flurstücks nach diesem Programm innerhalb von 10 Jahren nach dessen geförderter Pflanzung. Im Rahmen von angeordneten Flurbereinigungsverfahren gilt die vorstehende Ausschlussfrist nicht.
- unbestockte Rebflächen, die ab dem 01.01.2016 gerodet wurden und nicht als bestockte Rebfläche in einem Antrag Teil 1 gemeldet waren.
- Pflanzungen mit Neuanpflanzungsrechten nach Artikel 63 der VO (EU) 1308/2013.
- Flächen, die mit erworbenen umgewandelten Wiederbepflanzungsrechten bestockt werden.

9. Beihilfe

Die zu gewährende Beihilfe wird als Pauschalbetrag je Hektar gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 und auf Grundlage des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von höchstens 50 % der tatsächlich für die Maßnahme entstandenen Sach- und Arbeitskosten (einschl.

vollständiger Unterstützungsvorrichtungen, hier Ausnahme: Maßnahme 15, 25, 35 und 45) einschließlich einer Entschädigung für Einkommenseinbußen in den beiden ertragslosen Jahren nach der Pflanzung festgesetzt.

Grundlage der Berechnung des Pauschbetrages sind die tatsächlich für die Maßnahme entstandenen Sach- und Arbeitskosten. Diese beinhalten unter anderem die Pflanzung der Rebstöcke, die Schaffung des Stützsystems (Drahtrahmen) sowie den Einkauf von Materialien (Stützpfähle, Pfropfreben, Eisenstäbe, Stahldraht und Haken).

10. Kontrolle der Pauschalbeträge

Das europäische Beihilferecht verpflichtet die Behörden gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 und auf Grundlage des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland zur stichprobenartigen Überprüfung der Einhaltung der pauschalierten Beihilfebeträge. Dafür ist alle 2 Jahre eine 1%ige Stichprobe aller Anträge auszuwählen und anhand der tatsächlichen Kosten zu überprüfen. Die Antragsteller sind zur Mitwirkung verpflichtet. Zuwiderhandlungen können zu Rückforderungen führen.

11. Antragsfrist

Das Antragsverfahren Teil 1 – Frühjahr (Rodung der Flächen Herbst 2025 oder Frühjahr 2026 geplant) beginnt am 2. Mai 2025 und endet am 2. Juni 2025.

Ein weiteres Antragsverfahren Teil 1 – Herbst (Rodung der Flächen Frühjahr 2026 geplant) beginnt am 15. September 2025 und endet 30. September 2025.

Das Antragsverfahren Teil 2 beginnt am 2. Januar 2026 und endet am 2. Februar 2026.

Flächen, die bereits Bestandteil eines Antrags Teil 1 (2016–2024) waren und nicht gerodet wurden, sind nach den Vorgaben dieses Merkblattes erneut zu beantragen, sofern sie im Herbst 2025 oder im Frühjahr 2026 gerodet werden sollen. Unbestockte Flächen, für die ab dem 01.01.2016 bereits eine gültige Rodungserlaubnis erteilt wurde, müssen nicht erneut beantragt werden.

12. Zuständige Behörde

Für die Antragstellung und Bewilligung der Anträge ist die jeweilige Kreisverwaltung (Betriebssitzprinzip) zuständig.

II. ANTRAGSTELLUNG

1. Allgemein

Zuständig für die Antragstellung ist die Kreisverwaltung, in deren Landkreis der Betriebssitz des Antragstellers liegt. Liegt der Betriebssitz in einer kreisfreien Stadt, ist die Kreisverwaltung des umliegenden Landkreises zuständig. Antragsteller, die noch keine Unternehmensnummer haben, erhalten diese auf Antrag bei der für sie zuständigen Kreisverwaltung mitgeteilt.

Es wird empfohlen, den Antrag für die Umstrukturierung über das [Weininformationsportal der Landwirtschaftskammer](#) zu stellen, da hier bereits bei der Dateneingabe Hilfestellungen genutzt werden können. Hier kann ein Antrag elektronisch erfasst werden.

Nach Erfassung der Daten und der Online Übermittlung wird ein PDF-Dokument erzeugt. Dieses ist auszudrucken und auf allen Seiten zu unterschreiben. Der Antrag gilt nur dann als gestellt, wenn zusätzlich das unterschriebene PDF-Dokument fristgerecht bei der zuständigen Kreisverwaltung abgegeben wurde.

Die Antragsformulare und die Richtlinie sind ebenfalls über die Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz unter folgendem Link verfügbar:

<https://mwvlw.rlp.de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung>

Sie können von dort ausgedruckt und ebenfalls zur Antragstellung genutzt werden.

Flächen, die im Teil 1 des Antrages nicht berücksichtigt sind, können im Teil 2 nicht mehr aufgenommen werden!

Wichtig: Nur für solche Flächen einen Förderantrag stellen, die im Herbst 2025 oder im Frühjahr 2026 gerodet werden sollen. Unbestockte Flächen, die 2026 bepflanzt werden sollen und für die noch keine Rodungserlaubnis erteilt wurde, sind ebenfalls zu beantragen. Unbestockte Rebflächen, die ab dem 01.01.2016 gerodet wurden und nicht als bestockte Rebfläche in einem Antrag Teil 1 gemeldet waren, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei allen Angaben in der Antragstellung um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB handelt.

2. Anleitung zum Ausfüllen des Antragsformulars

Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Umstrukturierungsmaßnahmen (Umstrukturierungsantrag) enthält in der oberen Hälfte allgemeine Angaben. Beim Ausfüllen ist darauf zu achten, dass die Unternehmensnummer identisch mit der Angabe bei anderen Fördermaßnahmen (Gemeinsamer Antrag) ist. Auch die Weinbaukarteinummer bzw. mehrere Weinbaukarteinummern des Unternehmens sind aufzuführen, falls für dort aufgeführte Flurstücke Umstrukturierungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Eine E-Mail-Adresse ist zwingend einzutragen. Mit der Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass Unterlagen auch ausschließlich per E-Mail versandt werden.

Es ist eine Steuernummer anzugeben. Primär soll die Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-ID) genutzt werden. Übergangsweise, sofern die Wirtschaftsidentifikationsnummer noch nicht vergeben

ist, kann die Umsatzsteueridentifikationsnummer genutzt werden. Soweit diese ebenso wenig vergeben ist, kann die bekannte Steuernummer eingetragen werden. Bei Nutzung der Steuernummer ist zusätzlich das zuständige Finanzamt anzugeben.

Auf Seite 2 ist mitzuteilen, ob das antragstellende Unternehmen zu einer Unternehmensgruppe gehört. Wenn das der Fall ist, muss die Anlage „Unternehmensgruppe“ ausgefüllt und mit dem Antrag eingereicht werden. Existiert mehr als ein Tochterunternehmen, ist das Formular zu erweitern. Es ist der aktuelle Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erfassen.

Das Formular ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften müssen alle beteiligten Personen unterschreiben. Wird in Vertretung des Antragstellers unterzeichnet, muss eine Vollmacht dem Antrag beigelegt werden.

3. Anleitung zum Ausfüllen der Anlage 1

In der Anlage 1 zum Umstrukturierungsantrag Teil 1 sind alle wieder zu bepflanzenden Rebflächen aufzuführen, die im Herbst 2025 oder im Frühjahr 2026 gerodet werden sollen sowie förderfähige unbestockte Flächen.

Eingangsdatum bei der Kreisverwaltung: Hier trägt die Kreisverwaltung das Datum des Antragseinganges ein. (nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Unternehmensnummer: Nummer des Betriebes in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD), z. B. aus dem Gemeinsamen Antrag angeben. Wenn der Betrieb noch an keiner Förderung teilgenommen hat, muss zuerst eine Unternehmensnummer bei der zuständigen Kreisverwaltung beantragt werden. Hier müssen alle Felder gefüllt sein.

Achtung: Die Nummer hat 15 Stellen und beginnt immer mit 276 07!

Betriebsnummer in der Weinbaukartei: Nummer des Betriebes bei der Landwirtschaftskammer (aus der aktuellen Weinbaukartei). Unternehmen, die eine 2. Betriebsnummer in der Weinbaukartei besitzen, tragen diese in das 2. hierfür vorgesehene Feld ein. Sollten von dem Antrag weitere Betriebsnummern betroffen sein, so müssen sie der Kreisverwaltung separat mitgeteilt werden.

Antragstellerangaben: Unter die vorgedruckten Adressangaben (Name, Vorname, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) die zutreffenden Einträge machen. Bei Gesellschaften ist die Bezeichnung wie in der LBD unter Name und Vorname einzugeben.

Gemarkung, Flurnummer und Zähler/Nenner: Die Angabe zur Gemarkung ist der separaten Datei „Gemarkungen RLP“ auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau <https://mwvlw.rlp.de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung> oder der Angabe in der Weinbaukartei zu entnehmen. Die Angaben zu Flurnummer sowie Zähler/Nenner sind aus Katasterauszügen oder der Weinbaukartei zu entnehmen.

Besonderheit Flurbereinigung:

Flächen, die an Flurbereinigungsverfahren teilnehmen, bei denen per Abräumungsbeschluss **gemeinsam abgeräumt** wird, (**hauptsächlich Rheinhessen und Pfalz, Liste der Verfahren siehe <https://mwvlw.rlp.de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung>**) ist in der Regel die **alte Flurstücksnummer** einzutragen.

Es müssen alle **bestockten** Flurstücke, mit denen der Antragsteller an dem Flurbereinigungsverfahren teilnimmt, aufgeführt werden. Eine Sammelantragstellung durch einen Beauftragten ist nicht zulässig, die Anträge sind individuell für jedes Unternehmen zu stellen.

In Flurbereinigungsverfahren, in denen **nicht gemeinsam abgeräumt** wird, kann die Antragstellung Teil 1 nach Zuteilung der **neuen Flurstücke erfolgen**, da hier i.d.R. erst nach der Zuteilung gerodet wird. Dabei ist zu beachten, dass alle bestockten Flächen beantragt werden, von denen Pflanzrechte für die nach der Flurbereinigung neu zu bestockenden Flächen beantragt werden. Sollte hier in Ausnahmefällen im alten Bestand gerodet werden, sind noch die alten Flurstücknummern anzugeben.

Es dürfen in allen Flurbereinigungsverfahren keine unbestockten Flächen beantragt werden.

Im **Antrag Teil 2** werden für alle zur Pflanzung angemeldeten Flächen, die sich in diesen Flurbereinigungsverfahren befinden, die Quellflächen aus den **Pflanzgenehmigungen der Landwirtschaftskammer** dahingehend überprüft, **ob sie im Teil 1 beantragt wurden**. Sie gelten als Antragsflächen im Teil 1 und können in Einzelfällen auch außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens liegen. Ist keine Rodungserlaubnis aus Teil 1 vorhanden, können die Pflanzflächen nicht gefördert werden.

Geplante Maßnahme: Hier muss zwingend die zur Pflanzung (Teil 2) geplante Maßnahme eingetragen werden. Die Eintragung gilt auch für Teil 2 als verbindlich. Ein Maßnahmenwechsel ist aufgrund der unterschiedlichen Kontrollen zu den Maßnahmen nur eingeschränkt möglich (siehe Kapitel I. Nr. 5).

Bepflanzte Fläche: Hier ist die korrekte mit Reben bepflanzte Fläche als ALK-Größe einzutragen. Sie ist definiert als bepflanzte Fläche nach Artikel 42 der Delegierten VO (EU) 2022/126 (siehe Bild 4, Anhang). Sie kann maximal der Flurstücksgröße entsprechen. Diese ist kleiner als die Flurstücksgröße, wenn Flächenteile für andere Zwecke genutzt werden (z. B.: Brache, Lagerflächen für Material oder Abstellflächen für Maschinen, größere Bäume unter denen nicht gepflanzt wird, Freiflächen für Strommasten, Vorgewende, Privatwege, Gebäude oder andere landwirtschaftliche Nutzung).

Jede Teilfläche mit verschiedenen Sorten eines Flurstücks ist separat mit der entsprechenden Größe der bepflanzten Fläche und der Rebsorte (entsprechend der Weinbaukartei) zu erfassen.

Die ALK-Größen (ALK: Automatisierte Liegenschaftskarte) der Pflanzflächen können nicht aus der Weinbaukartei übernommen werden, da dort Flächengrößen als ALB-Werte (ALB: Automatisiertes Liegenschaftsbuch) geführt werden.

Es empfiehlt sich, die elektronische Antragstellung über das [Weininformationsportal der Landwirtschaftskammer](#) zu nutzen, da hier eine Hilfestellung zu den Flächengrößen als ALK-Werte angeboten wird.

Ermittlung der ALK-Werte für Teilflächen: Die ALB-Fläche für das gesamte Flurstück sollte bekannt sein (Weinbaukartei). Die ALK-Fläche für das gesamte Flurstück kann aus FLORlp oder LEA entnommen werden. Die Flächengrößen der Teilflächen (jeweils eine Sorte) laut Weinbaukartei sind auf Richtigkeit zu prüfen. Stimmen diese Aufteilungen, können die Teilflächengrößen entsprechend des Verhältnisses der ALB -/ALK - Flächengröße für das ganze Flurstück errechnet werden.

Sollten (Teil)Flächen in der VOK größer gemessen werden, als in der Weinbaukartei gemeldet, muss die Weinbaukartei vor Erteilung der Rodungserlaubnis angepasst werden.

Vorhandene Rebsorte: Es sind die zurzeit auf der Fläche gepflanzten Rebsorten anzugeben. Die Angaben sind der separaten Datei „Rebsortenliste“ auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau <https://mwvlw.rlp.de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung> zu entnehmen. Eingetragen wird die zutreffende maximal 3-stellige RebsortenID.

In der Rebsortenliste sind die in der Umstrukturierung förderfähigen Rebsorten enthalten. Sollten die auf der Fläche gepflanzten Rebsorten nicht in der Liste enthalten sein, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Kreisverwaltung.

Halb-/Hochstamm: Im Feld „Halb-/Hochstamm“ ist zwingend bei Wahl einer Maßnahme aus dem 20er-Block „ja“ oder „nein“ einzutragen. Es ist eine Angabe zu machen, ob im **Altweinberg** bereits Hochstamm- oder Halbstammreben vorhanden sind. Die Angabe sollte hier „nein“ sein, da ansonsten der Wechsel nicht erfolgen kann.

Wird bei anderen Maßnahmen eine Angabe zu Hochstamm gemacht, wird diese Information nicht weiterverarbeitet und zählt nicht zu den Antragsangaben.

Zeilenbreite: Die Zeilenbreite ist zwingend bei Wahl einer Maßnahme aus dem 10er-Block und der Maßnahme 51 einzutragen. Es muss die im Altweinberg vorhandenen Zeilenbreite angegeben werden. Sie ist als Durchschnittswert über alle Zeilen anzugeben.

Wird die Zeilenbreite bei anderen Maßnahmen angegeben, wird sie nicht weiterverarbeitet und zählt nicht zu den Antragsangaben.

Teilfläche: Es ist „ja“ anzukreuzen, wenn ein Flurstück in mehrere Teilflächen mit unterschiedlichen Sorten aufgeteilt ist (entsprechend der Weinbaukartei).

Es ist immer nur die zu rodende Teilfläche eines Flurstückes anzugeben. Werden mehrere Teilflächen mit unterschiedlicher Rebsorte eines Flurstücks gerodet, ist jede Teilfläche mit einer eigenen laufenden Nummer in Anlage 1 zu erfassen.

Werden unbestockte Flurstücke beantragt, ist im Feld „bepflanzte Fläche (m²) nach ALK“ die gesamte Flurstücksgröße als ALK-Wert einzutragen.

Für Teilflächen ist grundsätzlich eine Skizze (siehe Bild 2, Anhang) vorzulegen. Aus dieser muss die Bepflanzung mit Flächengrößen und die Lage der unterschiedlichen Sorten des gesamten Flurstücks hervorgehen, auch wenn nur eine Teilfläche zur Rodung beantragt wird.

Die Skizzen müssen folgenden Vorgaben entsprechen:

- Angabe der Unternehmensnummer
- Kennzeichnung der betroffenen Flurstücke (Flurstücksnummer) mit Gemarkung
- Lageskizze, aus der die Lage vor Ort erkennbar ist
- Nennung der Rebsorten und Eintragung in die Flächen
- Angabe der Zeilenanzahl der einzelnen Sorten, Stichzeilen sind mitzuzählen
- Einzeichnung von Wegen, falls vorhanden

Wird im Rahmen der VOK festgestellt, dass Skizzen unbrauchbar oder nicht vorhanden sind, werden diese nicht nachgefordert. Es erfolgt keine weitere Nachkontrolle. Die Flächen werden von der Förderung ausgeschlossen.

Zeilenanzahl: Hier ist die Zeilenanzahl einzutragen, wenn bei Teilfläche „ja“ angekreuzt wurde. Stichzeilen sind mitzuzählen.

Verfahrenskennziffer (VKZ): Hier ist nur bei Beantragung der Maßnahmen 41 – 46 die Verfahrenskennziffer (Produktcode) des Flurbereinigungsverfahrens einzutragen.

Datumsfeld: Datum der Antragstellung eintragen. Der Antrag kann nur innerhalb der Antragsfrist gestellt werden. Er muss innerhalb der Antragsfrist bei der Kreisverwaltung eingehen (dort abgegeben sein).

Unterschriftsfeld: Der/die Antragsteller unterschreibt/en hier jedes Blatt rechtsverbindlich (Vor- und Zuname). Bei Personengesellschaften müssen alle beteiligten Personen unterschreiben. Wird in Vertretung des Antragstellers unterzeichnet, muss dem Antrag eine Vollmacht beigelegt werden.

III. KONTROLLEN UND RODUNG

1. Kontrollen

Alle beantragten Rebflächen, müssen vor und nach Durchführung der Maßnahme kontrolliert werden. Das erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch Abgleich mit der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und der Weinbaukartei durch die zuständige Kreisverwaltung.

Die Vor-Ort-Kontrolle (VOK) erfolgt durch den Prüfdienst Agrarförderung und kann vor der Maßnahme auf eine Stichprobe von 5 % reduziert werden, falls eine zuverlässige, aktuelle Weinbaukartei vorhanden ist.

Diese Kontrolle ist allerdings zu 100% für Informationen vorzunehmen, die nicht in der Weinbaukartei geführt sind. Das betrifft die Maßnahmenblöcke 10 (Zeilenbreite) und 20 (Hochstamm) sowie die Maßnahme 51 (Handarbeitsmauersteillagen).

2. Rodungsbescheide

Nach Abschluss der Vor-Ort-Kontrollen wird für jeden Antragsteller ein Rodungsbescheid erstellt.

Erst nach Vorliegen eines positiven Rodungsbescheides dürfen an den Flächen Veränderungen vorgenommen werden.

Der Versand der Rodungsbescheide (Frühjahrsantrag vom 02. – 31. Mai 2025) und damit die Erteilung der Erlaubnis zur Rodung erfolgt voraussichtlich im Oktober 2025.

Der Versand der Rodungsbescheide (Herbstantrag vom 15. – 30. September 2025) und damit die Erteilung der Erlaubnis zur Rodung erfolgt voraussichtlich im Februar 2026. Es ist zu beachten, dass der Antragszeitraum Teil 2 2026 dann bereits abgelaufen ist.

Die Veröffentlichung der Rodungsbescheide erfolgt für alle Antragsteller, die ebenfalls einen gemeinsamen Antrag stellen, auch über LEA. Dadurch ergibt sich eine besondere Regelung hinsichtlich der Widerspruchsfristen:

Für die Frist zur Erhebung eines **Widerspruchs** ist die erste Bekanntgabe maßgeblich. Sie beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

Wird ein Bescheid zuerst in LEA geöffnet, so gilt der Tag danach als Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Bei Versendung des Bescheides mittels eines einfachen Briefs gilt die sogenannte 4-Tagesfiktion. Nach dieser gilt der versandte Bescheid automatisch am vierten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, wenn der Bescheid noch nicht in LEA geöffnet wurde.

Die Rodungserlaubnis ersetzt nicht die Einholung etwaiger weiterer Genehmigungserfordernisse für die beantragte Maßnahme, wie zum Beispiel naturschutzrechtliche und baurechtliche Genehmigungen, bei unbestockten Flächen möglicherweise die Genehmigung zum Umbruch von Dauergrünland und Stellung von Ersatzflächen oder die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zur Rodung und Neuanpflanzung von Rebstöcken in Flurbereinigungsgebieten.

Gültigkeit der Rodungsbescheide

Eine Rodung aufgrund des Bescheides ist bis zum Beginn des neuen Antragszeitraumes Teil 1 – Frühjahr 2026 zulässig. Ist die Rodung im zulässigen Rodungszeitraum erfolgt, kann der Antrag Teil 2 (Pflanzung) im geplanten Pflanzjahr mit Bezug auf das Jahr des Rodungsbescheides erfolgen. Ein erneuter Antrag Teil 1 der gerodeten Fläche ist nicht zulässig. Diese Frist gilt auch für die Bescheide aus dem Herbstantrag!

Erfolgt keine Rodung bis zum Beginn des neuen Antragszeitraumes Teil 1 – Frühjahr 2026, ist der Rodungsbescheid mit Beginn des neuen Antragszeitraumes ungültig. Im Jahr vor der geplanten Pflanzung bzw. Rodung muss erneut ein Antrag Teil 1 nach den dann geltenden Antragsbedingungen gestellt werden.

Positive Bescheide für unbestockt beantragte Flächen behalten ihre Gültigkeit uneingeschränkt. Die Flächen können im Teil 2 damit auch in späteren Jahren beantragt werden. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Unbestockte Flächen, für die eine Rodungserlaubnis vorliegt und gerodete Flächen, die eine Rodungserlaubnis vor dem Antragsjahr Teil 1 2022 erhalten haben, können im Antrag Teil 2 nur noch eine Maßnahme aus dem Maßnahmenblock 30 beantragen.

3. Priorisierung

Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel im Teil 2 2026 nicht mehr für eine vollständige Auszahlung reichen, erfolgt eine Priorisierung.

IV. UNTERRICHTUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

zum Schutz und zur Veröffentlichung der im Rahmen der Agrarförderung übermittelten personenbezogenen Daten

- **Unterrichtung zum Datenschutz gemäß Artikel 13 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO)**

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die von Ihnen im Rahmen der Förderung übermittelten Daten werden zur Berechnung der Beihilfen und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union verarbeitet.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist die für Sie zuständige Bewilligungsbehörde.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde erhalten Sie über deren Telefonzentrale bzw. über deren Homepage.

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen. Die gesetzliche Grundlage der Verarbeitung im Rahmen EU-(ko)finanzierter Fördermaßnahmen ergibt sich aus Artikel 117 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Informationen (Daten) werden an folgende Stellen übermittelt:

- Rechnungsprüfungs-, Untersuchungs- und sonstige Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und der Kreise (wie u. a. die Bescheinigende Stelle)
- Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre im Rahmen der Agrarförderung abgegebenen Daten müssen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 für mindestens 10 Jahre digital oder im Original aufbewahrt/gespeichert werden.

Längere Aufbewahrungsfristen bspw. aufgrund einer Zweckbindung bzw. gesetzlicher Regelung nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

7. Betroffenenrechte

Sie haben als datenschutzrechtlich betroffene Person insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO, § 12 Landesdatenschutzgesetz);
- Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 DSGVO);
- Recht auf Löschung bzw. Einschränkung unrechtmäßig verarbeiteter bzw. nicht mehr erforderlicher personenbezogener Daten (Artikel 17 f. DSGVO);
- Recht auf Schadensersatz, wenn der betroffenen Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Schaden entsteht (Artikel 82 DSGVO).

8. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Sie können Ihre Datenschutzrechte bei der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde (siehe Ziffer 2) geltend machen. Zudem können Sie sich auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen und weiteren Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Eine Nichtbereitstellung hat jedoch in der Regel einen Ausschluss aus der Förderung zur Folge, da die Daten für die Berechnung der Beihilfen und für Plausibilitätsprüfungen benötigt werden.

▪ **Erklärungen zum Datenschutz**

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass eine Verpflichtung zur Mitteilung von Antragsangaben aufgrund einer Rechtsvorschrift nicht besteht, die erfragten Daten jedoch für die Feststellung der Beihilfeansprüche, deren Auszahlung sowie zu Kontrollzwecken erforderlich sind.
2. Es wird das Einverständnis erklärt, dass die in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) enthaltenen Angaben zur Vorbereitung meiner/ unserer Antragsunterlagen genutzt werden.
3. Es wird das Einverständnis erklärt, dass die von mir/uns angegebenen Daten zur automatisierten Berechnung der Beihilfezahlungen erfasst, verarbeitet, mit der HIT/ZID-Datenbank abgeglichen und gespeichert werden sowie an die Bewilligungsbehörde und die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU zur Erstellung von Statistiken übermittelt und zu anonymisierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen für allgemeine Beratungs- und Statistikzwecke verwendet werden können.
4. Es ist bekannt, dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, die jeweiligen Rechnungshöfe und die vom Land, Bund und EU beauftragten Prüfinstitutionen (wie z.B. die Bescheinigende Stelle) das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfezahlungen durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) – auch nachträglich – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Aufzeichnungen in elektronischer Form sind, wenn die Behörde dies verlangt, auf eigene Kosten auszudrucken.

5. Ich bin/ Wir sind bereit, auf Anfrage zusätzliche Daten zum Betrieb für Zwecke der Auswertung und Bewertung der Förderprogramme der Entwicklungspläne EULLE und PAUL zur Verfügung zu stellen.
6. Mir/uns ist bekannt, dass die von mir/uns angegebenen Daten nach § 197 Abs. 4 des siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden.

▪ **Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sog. Transparenz**

1. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der EU, des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

2. Die Veröffentlichung erfolgt nach Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 und 4 Verordnung (EU) 2021/1060. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:
 - a) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten,
 - b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen den Namen oder die Bezeichnung, unter der der Begünstigte im Rechtsverkehr auftritt,
 - c) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder seinen Sitz hat, die Postleitzahl und den Staat,
 - d) im Falle der Zugehörigkeit des Begünstigten zu einer Unternehmensgruppe: Name des Mutterunternehmens und dessen steuerliches Identifikationsmerkmal,
 - e) die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr für jede aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Maßnahme erhalten hat; für die ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe der Beteiligung der Union und der nationalen Beteiligung; ferner sind der Gesamtbetrag des jeweiligen Agrarfonds und deren Summe anzugeben,
 - f) sonstige Informationen in Bezug auf die jeweilige Maßnahme:
 - (1) Bezeichnung der Maßnahme,
 - (2) Zweck der Maßnahme,
 - (3) für bestimmte Maßnahmen: Datum des Beginns,
 - (4) für bestimmte Maßnahmen: voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses,
 - (5) das betroffene spezifische Ziel der Maßnahme.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den o. g. Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als 1.250 € ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

3. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (AbI. L 231 vom 30.6.2021, S. 159), Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz - AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIV (eBAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

4. Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

<http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de>

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden u. a. in einem offenen, maschinenlesbaren Format wie CSV oder XLSX zur Verfügung gestellt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die

nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

▪ **Kodex für gute Verwaltungspraxis in den EGFL- UND ELER-Zahlstellen**

I. Hintergrund:

Nach zwei Übergangsjahren hat die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) am 1. Januar 2023 begonnen. Die neue GAP beruht – rechtlich gesehen – maßgeblich auf den Verordnungen (EU) 2021/2115 sowie (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021.

Wie aus der erstgenannten Verordnung u.a. hervorgeht, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts handeln. Um dieses Ziel zu erreichen, schreibt die EU in Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 vor, dass die in den Mitgliedstaaten im Bereich der Agrarförderung tätigen Zahlstellen u.a. nachweisen müssen, dass sie sich für Integrität und ethische Werte einsetzen. Sie müssen auf allen Leitungsebenen in ihren Anweisungen, ihren Handlungen und ihrem Auftreten auf Integrität und ethische Werte achten.

Diesbezüglich verlangt die EU, dass Integrität und ethische Werte in Verhaltensregeln kodifiziert werden und allen Ebenen der Zahlstellen, ausgelagerten Dienstleistern und Begünstigten bewusst sein müssen.

Auch müssen Verfahren vorhanden sein, mit denen bewertet wird, ob Einzelpersonen und Einrichtungen den Verhaltensregeln Folge leisten und die bei Abweichungen ein rechtzeitiges Einschreiten ermöglichen.

II. Was bedeutet die Charta der Grundrechte für die Antragstellerinnen und Antragsteller einer Zahlstelle?

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und somit auch der Charta der Grundrechte wurden erstmals Grundrechte auf EU-Ebene kodifiziert und sind in allen EU-Staaten verbindlich geworden. Die Charta enthält 54 Artikel, die den Bürgern der EU umfassende Rechte zusichern und die in großen Teilen inhaltlich deckungsgleich mit den Grundrechten aus dem Grundgesetz sind. (Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit).

Die Charta enthält u.a. auch das „Recht auf eine gute Verwaltung“. Dieses Grundrecht ist in Artikel 41 der Charta festgeschrieben und lautet wie folgt:

Artikel 41: Recht auf eine gute Verwaltung

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

- das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird;
- das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses;
- die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

An die in der Charta formulierten Grundrechte sind auch die Zahlstellen gebunden.

Sofern Sie sich im Zusammenhang mit der Umsetzung eines aus dem EGFL oder ELER geförderten Vorhabens in ihren Grundrechten gemäß der Charta als verletzt ansehen, besitzen Sie die Möglichkeit der Beschwerde.

Zu melden sind ausschließlich Fälle von Grundrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit Förderungen aus dem EGFL und ELER des Landes Rheinland-Pfalz stehen.

Alle Hinweise werden vertraulich behandelt. Sie sollten den Fall möglichst konkret und umfassend beschreiben und das Fördervorhaben genau bezeichnen. Ihre Beschwerde ist schriftlich zu richten an:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
„Leitung EGFL-/ELER-Zahlstelle“
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

oder per Email an

Zahlstelle-RLP@mwvlw.rlp.de

Von dort erhalten Sie auch weitere Informationen zum Thema „Integrität und einzuhaltende Werte“.

Des Weiteren erhalten Sie (je nach Art des Verstoßes) u.a. bei folgenden Stellen themenbezogene Informationen und Fachwissen:

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (<http://fra.europa.eu/de>)
- Europäischer Bürgerbeauftragter (<https://www.ombudsman.europa.eu/de/make-a-complaint>)

▪ **Hinweis auf subventionsrechtliche Tatsachen nach §264 des Strafgesetzbuches**

Subventionsbetrug ist in Deutschland in § 264 StGB geregelt. Dieser lautet:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

-
1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

Die örtlichen Bewilligungsstellen können beim Vorliegen des (Anfangs-) Verdachtes einer Straftat zum Nachteil des EU-Haushaltes den Sachverhalt der örtlichen Polizeidienststelle bzw. der örtlichen Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen.

VI. ANHANG

Planskizze mit Anlage 1 der Kreisverwaltung einreichen

Planskizze

Unternehmensnummer: **2 7 6 0 7 1 2 3 0 0 2 0 0 2 1**

Weinbaukartei-Nummer: **5 4 3 2 0 2 1** WMO-Antrag vom: **03.07.2017**

Name: **Winzer** Vorname: **Willi**

PLZ, Ort: **54321 Weinstadt** Strasse, Nr.: **Rieslingweg 11**

Betrifft lfd. Nr(n): **1, 2, 3** Seite(n): **1** der Anlage 1

Gemarkung: **Weinstadt (1234)** Bewirtschaftungseinheit: ☐ ☐ ☐ ☐

betroffene Flurstück(e): **Flur 1, Parzelle 678**

Weinstadt, **03.07.2017**, **Willi Winzer**

Ort Datum Unterschrift

Bild 2: Planskizze

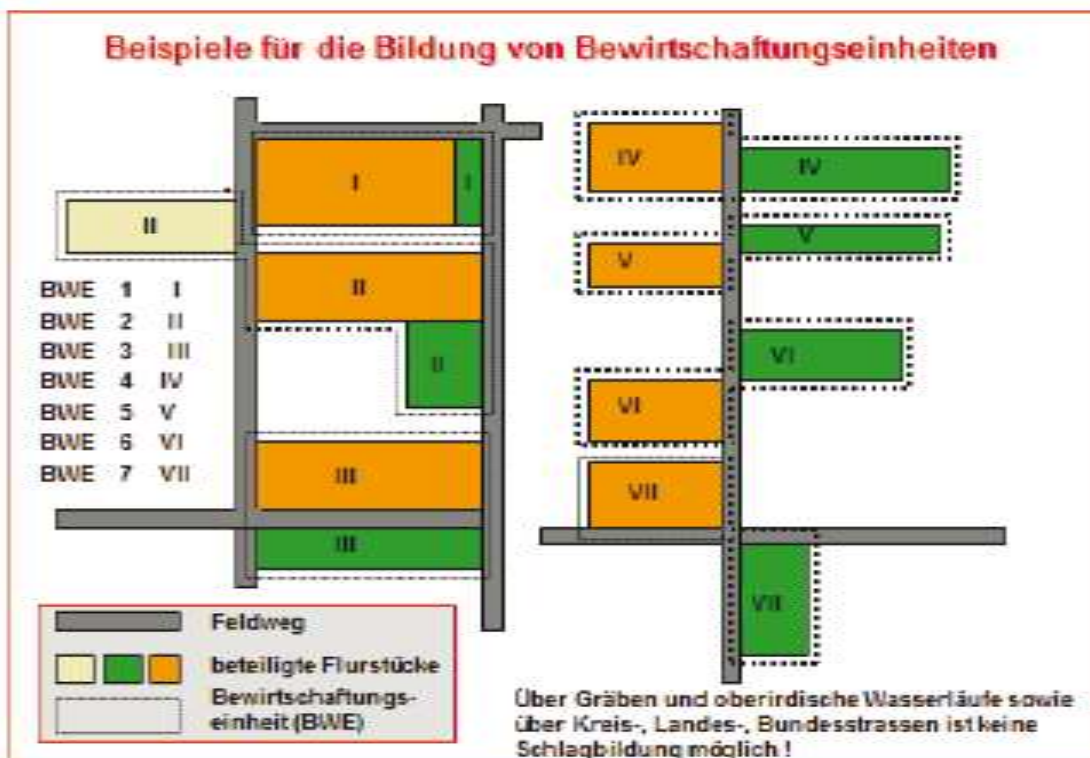
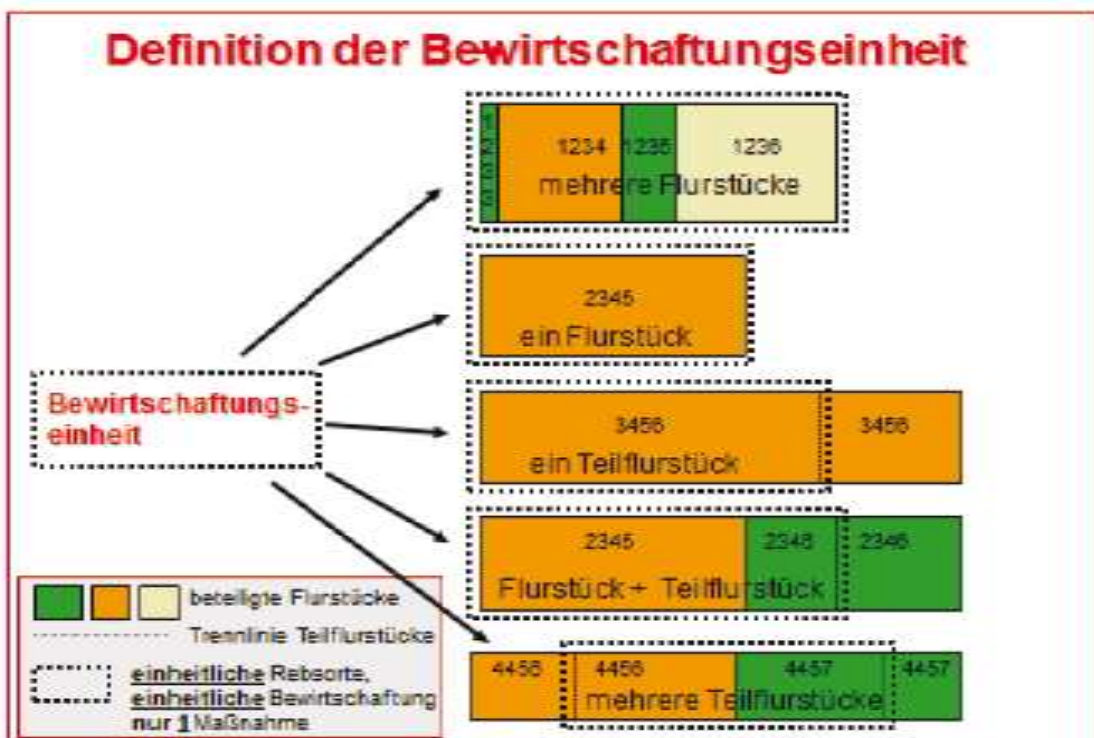


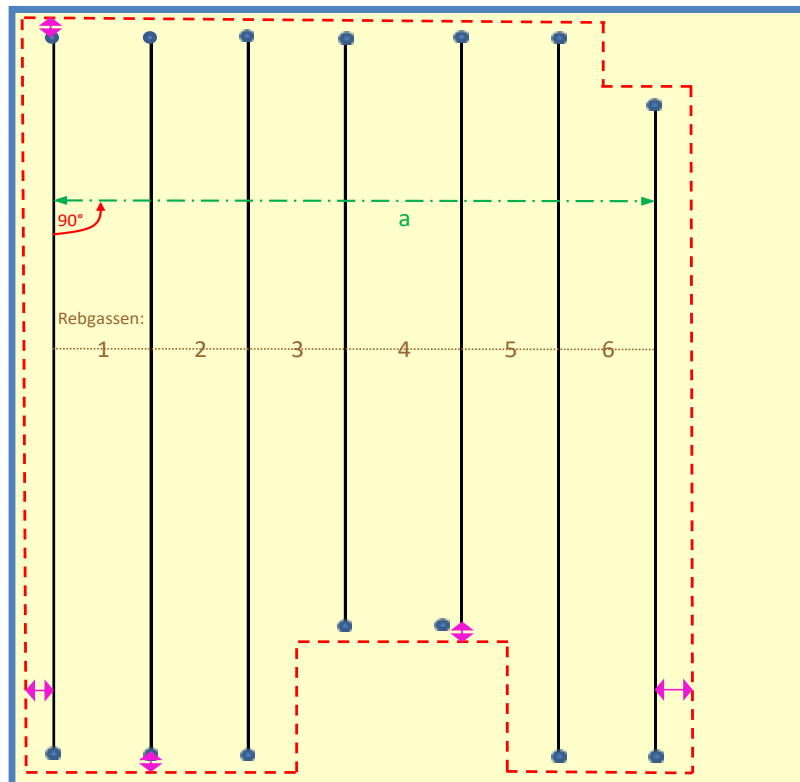
Bild 3: Bildung von Bewirtschaftungseinheiten

Die förderfähige Pflanzfläche berechnet sich nach Artikel 42 der Delegierten Verordnung VO (EU) 2022/126:

- bepflanzte Fläche =** "der äußere Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Pflanzreihen entspricht"
- halbe Zeilenbreite =** "das Ergebnis aus der rechtwinklig gemessenen Strecke zwischen allen Rebassen geteilt durch die Rebassenzahl geteilt durch 2"

$$\text{↔} = a : \text{Rebassenzahl} : 2$$

Die Obergrenze für die Förderfläche ist der jeweils kleinere Wert aus der geometrisch ermittelten Fläche (ALK) oder der WBK



In der Zeichnung sind 7 Zeilen mit 6 Rebassen dargestellt

Beispiel: $a = 12 \text{ m}$ Rebassen = 6 ----> 2 m Zeilenbreite

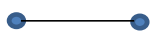
-  Endstöcke je Rebzeile
-  Umriss förderfähige Fläche
-  Messstrecke zwischen allen Zeilen
-  halbe Zeilenbreite
-  geometrisch ermittelte Fläche (ALK), Fläche der Bewirtschaftungseinheit

Bild 4: Förderfähige Pflanzfläche

Checkliste zum Antrag auf Umstrukturierung von Rebflächen Teil 1 2025, Pflanzung 2026

- ☐ Antragsfrist beachten
Frühjahrsantrag Abgabeschluss: **02.06.2025**
Herbstantrag Abgabeschluss: **30.09.2025**
- ☐ Antragsformular korrekt und vollständig ausgefüllt, Datum u. Unterschrift(en)
- ☐ Vollmacht bei Gesellschaften, wenn nicht alle unterschreiben oder Betriebsleiter nicht der Antragsteller ist
- ☐ Anlage 1 vollständig ausgefüllt, Datum eingesetzt und unterschrieben (Kopie für eigene Akten gemacht)
- ☐ Kopie der Weinbaukartei 2025 für alle betroffenen Flurstücke bzw. Nachweis über Verfügungsrecht (z. B. Pacht-/Kaufvertrag)
- ☐ Skizze(n) für Teilflächen beigefügt --- **wichtig** ---

Wichtige Änderungen im Antragsverfahren:

- Unbrauchbare oder nicht vorhandene Skizzen bei der VOK werden nicht mehr nachgefordert. Es erfolgt keine weitere Nachkontrolle. Die Flächen werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Nachforderung von Nachweisen mit angemessener Frist. Danach erfolgt Förderausschluss.
- In allen Flurbereinigungsmaßnahmen können keine unbestockten Flächen mehr im Teil 1 beantragt werden. An deren Stelle sind die bestockten Flächen zu beantragen, von denen die Pflanzrechte bei der Neubepflanzung (Teil 2) genutzt werden sollen.
- Erhöhung der Zuschüsse um 20%. In den sensiblen Steil- und Steilstlagen auch höher. Die Erhöhung soll für die Pflanzung 2026 wirksam werden.

Aktualisierung August 2025:

- Ein weiteres Antragsverfahren Teil 1 – Herbst (Rodung der Flächen Frühjahr 2026 geplant) beginnt am 15. September 2025 und endet 30. September 2025.
- Der Versand der Rodungsbescheide (Herbstantrag vom 15. – 30. September 2025) und damit die Erteilung der Erlaubnis zur Rodung erfolgt voraussichtlich im Februar 2026. Es ist zu beachten, dass der Antragszeitraum Teil 2 2026 dann bereits abgelaufen ist.
- Eine Rodung aufgrund des Bescheides aus dem Herbstantrag ist bis zum Beginn des neuen Antragszeitraumes Teil 1 – Frühjahr 2026 zulässig.
- Bereits im Mai 2025 (Frühjahrsantrag) beantragte Flächen sind in den Herbstantrag nicht erneut aufzunehmen.